

99054001109000, 99054001109000

# Güterrechtsregister Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370579829/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001109000, 99054001109000
Leistungsbezeichnung I	Güterrechtsregister Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Ehevertrag, Abschrift Güterrechtsregister, Gesetzliche Güter, Gesetzlicher Güterstand, Gütergemeinschaft, Güterrechtsregister, Güterrecht, Güterstand, Eheregister, Einsicht Güterrechtsregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Güterrechtsregister (054)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229_64.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229_64.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229_64.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229_64.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html</a>
Teaser	Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen und/oder eine einfache oder beglaubigte Abschrift beantragen.
Volltext	Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Sofern keine Eintragung zu der angefragten Person vorliegt, können Sie eine entsprechende Bescheinigung erhalten (Negativmitteilung).
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine Unterlagen erforderlich.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Die Einsicht in das Güterrechtsregister ist jedem gestattet und nicht an Voraussetzungen gebunden.
<b>Kosten</b>	Die Einsicht ist gebührenfrei. Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 Euro (einfache Abschrift nach Nr. 17000 KV GNotKG) oder 20,00 Euro (beglaubigte Abschrift nach Nr. 17001 KV GNotKG) erhoben. Vorkasse: Bezeichnung der Kosten: Zahlungsweise: Gegebenenfalls zusätzlich: Überweisung oder Kreditkartenzahlung nach Rechnungserhalt über ePayment-Plattform
<b>Verfahrensablauf</b>	Wenn Sie Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen bzw. eine Abschrift der Eintragung beantragen möchten, können Sie sich an das zuständige Amtsgericht wenden. Sofern es eine Eintragung gibt, können Sie vor Ort Einsicht nehmen und/oder eine Abschrift aus dem Güterrechtsregister erhalten. Sofern es keine Eintragung gibt, können Sie eine entsprechende Negativmitteilung beantragen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Es sind keine Fristen zu beachten.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<a href="https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden">https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden</a> <a href="https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden">https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	Keiner. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet und nicht an Voraussetzungen gebunden.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Güterrechtsregister Einsicht gewähren</li> </ul> <p>Das Güterrechtsregister ist ein Register für vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abweichende Regelungen durch einen Ehevertrag: Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung</p>

## Modul

## Sachverhalt

- Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet; berechtigtes Interesse muss grundsätzlich nicht nachgewiesen werden
- Von der Eintragung kann eine einfache oder beglaubigte Abschrift verlangt werden
- Sofern es keine Eintragung zu der angefragten Person gibt, kann eine entsprechende Bescheinigung, sog. Negativmitteilung, ausgestellt werden
- Es wird angeraten, sich vorab telefonisch mit dem zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu setzen, da die Auskunft, ob eine Eintragung vorliegt, auch telefonisch beantwortet werden kann
- Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, zu der eine Auskunft gewünscht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (meist Wohnort)

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit obliegt dem Amtsgerichten.

### Formulare

Formulare vorhanden: Nein  
Schriftform erforderlich: Nein  
Formlose Antragsstellung möglich: Ja  
Persönliches Erscheinen nötig: Nein  
Online-Dienste vorhanden: Nein

### Ursprungsportal

Granting access to the matrimonial property register, Güterrechtsregister Einsicht gewähren